

Blitzschutz



Allgemeines

Zum Schutz von Personen und Sachwerten ist ein Gebäudeblitzschutz nötig bzw. empfehlenswert. Die Entscheidung, ob eine solche Einrichtung erforderlich ist oder nicht, kann entsprechend dem Verfahren nach einschlägigen Bestimmungen getroffen werden. Die Entscheidung für oder gegen eine solche Einrichtung hängt unter anderem ab von den zu schützenden Werten. Gene-

rell gilt Europa als blitzschlaggefährdetes Gebiet. Die Entscheidung für oder gegen den Blitzschutz sollte ein Fachmann übernehmen.

Der Gebäudeblitzschutz ist gemäß einschlägiger Errichtungsbestimmungen und durch einen Fachmann auszuführen.

Abstände des Blitzschutzes zu elektrischen Anlagen

Ausführung im TN-System

An Gebäuden, deren elektrische Anlage als TN-System (Nullung) betrieben wird, darf das Leitungstragwerk mit der Blitzschutzanlage leitend verbunden werden.

In diesen Fällen muss die Blitzschutzanlage auch mit dem PEN-Leiter leitend verbunden werden. Auf jeden Fall muss mit dem Netzbetreiber Kontakt aufgenommen werden, um Einvernehmen herzustellen.

Ausführung im TT-System

1. Blitzschutzanlage und Leitungstragwerke auf Dächern mit metallener Eindeckung

Freileitung mit blanken Leitern

- Die Leitungstragwerke und damit verbundene Bauteile müssen gegen die Dachhaut und gegen die Blitzschutzanlage isoliert werden.
- Eine deutlich sichtbare Hinweistafel, die vor einer Berührung der Bauteile des Leitungstragwerkes warnt, ist anzubringen.

Freileitung in isolierter Ausführung

- Wird eine den vorliegenden Ausführungsbestimmungen entsprechende Dachständereinführung verwendet, so sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

2. Blitzschutzanlagen und Leitungstragwerke auf Dächern mit nicht metallener Eindeckung

Freileitung mit blanken Leitern

Die Blitzschutzanlage ist so auszuführen, dass sie vom Leitungstragwerk und von den damit leitend verbundenen Bauteilen elektrisch getrennt ist.

Hier gilt:

- Beträgt der Abstand der Blitzschutzanlage vom Leitungstragwerk und von den damit leitend verbundenen Bauteilen mindestens 1,25 m, so gilt die Blitzschutzanlage als elektrisch vom Leitungstragwerk getrennt, und es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.
- Wird der Abstand von 1,25 m unterschritten, ist er aber größer als 0,4 m, so sind jene Teile der Blitzschutzanlage, die innerhalb des Bereiches von 1,25 m liegen, mit einer ausreichend wetterfesten Isolation zu versehen.
- Im Bereich der Energie AG ist bei einem TT-System ein Abstand von mindestens 0,4 m einzuhalten.

Freileitung in isolierter Ausführung

Hier gilt:

- Wird eine den vorliegenden Ausführungsbestimmungen entsprechende Dachständereinführung verwendet, so sind keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.